



## **Zweite Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen (SBB) für die Jahre 2011–2012**

---

*Das Bundesamt für Verkehr  
und*

*die Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen (SBB),*

gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 20. März 1998<sup>1</sup> über die  
Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG),

Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>2</sup> (EBG).

*vereinbaren:*

### *Präambel*

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung hat mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2010<sup>3</sup> über  
den Zahlungsrahmen für die SBB-Infrastruktur 2011-2012 einen Zahlungsrahmen  
von 3462 Millionen Franken für die Leistungsvereinbarung zwischen der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische  
Bundesbahnen (SBB) für die Jahre 2011-2012<sup>4</sup> bewilligt.

<sup>2</sup> Die von der Bundesversammlung mit Bundesbeschluss vom 7. Dezember 2010<sup>5</sup>  
genehmigte Leistungsvereinbarung basiert auf einem Zahlungsrahmen von 3322  
Millionen Franken.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat hat eine (erste) Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung zur  
Verwendung zusätzlicher Mittel von 140 Millionen Franken aus der von der  
Bundesversammlung beschlossenen Erhöhung des Zahlungsrahmens abgeschlossen.

<sup>4</sup> Im Übrigen wird die Leistungsvereinbarung nicht berührt. Insbesondere bleiben  
die Ziele für die SBB (2. Abschnitt) und die Ziele für das Infrastrukturangebot  
(3. Abschnitt) unverändert.

<sup>1</sup> SR 742.31

<sup>2</sup> SR 742.101

<sup>3</sup> BBl 2011 267

<sup>4</sup> BBl 2010 4999

<sup>5</sup> BBl 2011 267

<sup>6</sup> BBl 2010 5023

**Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese zweite Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung legt die Verwendung der 2011 und 2012 nicht ausgeschöpften Investitionsbeiträge von 110 und rund 55 Millionen Franken fest.

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Bestimmungen über die bestellten Leistungen bei SBB Infrastruktur (4. Abschnitt), insbesondere die Artikel 27, 28, 29 sowie 30 der Leistungsvereinbarung .

**Art. 2** Rechtsgrundlagen

Diese Zusatzvereinbarung stützt sich auf Artikel 8 SBBG und die Artikel 49 ff. EBG sowie auf die Verordnung vom 4. November 2009<sup>7</sup> über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV).

**Art. 3** Verwendung der nicht ausgeschöpften Mittel im 2012

Der für 2012 geplante Anteil der Rückzahlung der Vorfinanzierung der DML Zürich an den Kanton Zürich wird um 165 Millionen Franken erhöht.

**Art. 4** Entlastung der LV 2013-16

<sup>1</sup> Aus der Erhöhung der Rückzahlung 2012 ergibt sich eine Reduktion des Rückzahlungsbedarfs in den Jahren 2013-2016.

<sup>2</sup> Diese Bedarfsreduktion ergibt eine Entlastung der Investitionsbeiträge 2013-16 und ermöglicht die Realisierung zusätzlicher Erweiterungsinvestitionen gemäss gemeinsamer Priorisierung.

**Art. 5** Erweiterungsinvestitionen

<sup>1</sup> Bund und SBB haben sich auf die Realisierung folgender zusätzlicher Projekte mit einem Mittelbedarf von insgesamt 165.0 Millionen Franken verständigt:

Projekt	Nutzen	Gesamtkosten	Nettokosten SBB Infrastruktur (abzüglich Beiträge Dritter)			
			Total brutto	Total netto	bis 2012	LV 13–16 ab 2017
Netzweit Wasserzapfstellen / Stromversorgungsstellen	Einsatz neues RV-Rollmaterial (WC), Vorheizanlagen	7.2	7.2	0.0	7.2	0
Othmarsingen, Mägenwil, Muri; Ausbauten Freiamt	Stabilisierung und Optimierung des RV-Angebotes	55.0	28.0	0.0	28.0	0
Zofingen-Lenzburg; Ausbauten	Halbstundentakt	22.1	11.0	0.0	11.0	0

<sup>7</sup> SR 742.120

Zweite Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen (SBB) für die Jahre 2011–2012

Projekt	Nutzen	Gesamtkosten	Nettokosten SBB Infrastruktur (abzüglich Beiträge Dritter)				
			Total brutto	Total netto	bis 2012	LV 13–16	ab 2017
Nationalbahn	Zofingen-Lenzburg						
Wettingen Ausbauten und Otelfingen Doppelspurinsel	Halbstundentakt S6 Wettingen - Otelfingen - Zürich	120.0	60.0	0.0	25.0	35.0	
Coppet-Founex; Überholgleis (Projektierung)	Angebotskonzept CEVA / Kt GE	99.6	99.6	1.4	7.6	90.6	
Gateway Limmattal	Erhöhung Terminalkapazitäten CH	160.4	84.1	2.8	15.0	66.3	
Lausanne Les Paleyres	Zusätzliches Abstellgleis	13.5	13.5	0.0	10.0	3.5	
4m-Korridor Tunnel Crocetto und Coldrerio	Synergie Substanzerhaltung	38.1	38.1	0.0	38.1	0.0	
4m-Korridor Planungs-/Vorbereitungsarbeiten	Sicherstellung Eröffnung 4 mK 2020	0.0	0.0	0.0	0.0 <sup>8</sup>	0.0	
4m-Korridor Freie Strecke 2013-2014	Synergie Substanzerhaltung	1.1	1.1	0.0	1.1	0.0	
Locarno - Cadenazzo	Profilanpassungen	5.0	5.0	0.0	5.0	0.0	
Zürich Hardbrücke	Verbesserung Personenhydraulik	10.0	10.0	0.0	10.0	0.0	
Rolle	Perronerhöhung und - verlängerung	6.0	6.0	0.0	6.0	0.0	
Givisiez	Projektierung Neue Haltstelle	25.0	5.0	0.0	1.0	4.0	
<b>Total</b>		<b>563.0</b>	<b>368.6</b>	<b>4.2</b>	<b>165.0</b>	<b>199.4</b>	

<sup>2</sup> Im übrigen gelten für diese Projekte Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Leistungsvereinbarung.

<sup>3</sup> Falls der zusätzliche Mittelbedarf von 165.0 Millionen Franken die in den Jahren 2011 und 2012 nicht verwendeten Mittel übersteigt, ist die Differenz in der rollenden Investitionsplanung der SBB zu kompensieren.

<sup>8</sup> Die Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten der Jahre 2013 und 2014 im Umfang von 21.1 Mio. werden über die LV vorfinanziert. Sobald der Sonderkredit 4mK vorliegt, werden die angefallenen Kosten auf den neuen Kredit umgebucht und es entsteht für die LV ein „Null-Saldo“.

**Art. 6** Trasseesicherung Genf

<sup>1</sup> Mit der Zusatzvereinbarung zur Leistungsvereinbarung 2011-12 wurden für einen Landkauf in Lausanne Mittel von rund 10 Mio. Franken geplant, die nun nicht benötigt werden.

<sup>2</sup> Diese Mittel können für den Erwerb von Liegenschaften in Genève zur Trasseesicherung eingesetzt werden.

**Art. 7** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Bern, den .....

Bern, den .....

Im Namen  
der Schweizerischen Bundesbahnen:

Im Namen  
des Bundesamtes für Verkehr:

Ulrich Gygi  
Verwaltungsratspräsident

Peter Füglistaler  
Direktor

.....

.....

Andreas Meyer  
CEO

Pierre-André Meyrat  
Stv. Direktor

.....

.....